

Landesarbeitsgemeinschaft Gedenkstätten und Erinnerungsorte in Schleswig- Holstein e. V. (LAGSH)

Satzung

Fassung vom 28.03.2015

§ 1 Präambel

Die Landesarbeitsgemeinschaft ist eine Interessenvertretung der Gedenkstätten und Orte der Erinnerungskultur im Sinne einer kritischen Auseinandersetzung mit dem Nationalsozialismus in Schleswig-Holstein.

Die Gründungsmitglieder der LAGSH sind folgende Gedenkstätten und Orte der Erinnerungskultur bzw. die jeweiligen Träger der Einrichtungen:

Gedenkstätte / Erinnerungsort	Träger der Einrichtung:
KZ Gedenk- und Begegnungsstätte Ladelund	Kirchengemeinde St. Petri, Ladelund
KZ-Gedenkstätte Kaltenkirchen	Trägerverein der KZ-Gedenkstätte Kaltenkirchen in Springhirsch e.V.
Gedenkstätte Ahrensböök	Trägerverein Gedenkstätte Ahrensböök / Gruppe 33 e.V.
Gedenkstätte Gudendorf	Initiative „Blumen für Gudendorf“
Museum Cap Arcona	Stadt Neustadt i.H.
Mahnmal, Denkort und Museum Flanderbunker Kiel	Mahnmal Kilian e.V.
Gedenkstätte Ehemalige Synagoge Friedrichstadt	Stadt Friedrichstadt
Jüdisches Museum Rendsburg	Stiftung Schleswig-Holsteinische Landesmuseen Schloss Gottorf
Gedenkort Lutherkirche, Lübeck	Kirchengemeinde Luther-Melanchthon, Lübeck
KZ-Gedenkstätte Husum-Schwesing	Kreis Nordfriesland

§ 2 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Die Interessenvertretung führt den Namen „Landesarbeitsgemeinschaft der Gedenkstätten und Erinnerungsorte in Schleswig-Holstein“ (nachfolgend LAGSH).

Die Interessen der LAGSH werden durch den Vorstand, im Folgenden genannt „Sprecherrat“, vertreten.

Sitz der LAGSH ist Kiel.

Das Geschäftsjahr der LAGSH ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck der Interessenvertretung

Zweck der Interessenvertretung ist:

- Wahrung des Gedenkens und Erinnerns an die Opfer des Nationalsozialismus, an ihr Leiden und Sterben durch Verfolgung und Inhaftierung
- Erinnerung und Würdigung des Widerstandes gegen das nationalsozialistische System
- Verständigung und Versöhnung mit Angehörigen der Menschen, die unter dem Nationalsozialismus gelitten haben
- Förderung von Dialogen mit Zeitzeugen und Zeitzeuginnen und Nachlebenden über ihre historischen und gesellschaftlichen Erfahrungen
- Eintreten gegen Menschenfeindlichkeit, Rassismus, Antisemitismus und Militarismus
- Unterstützung und Weiterentwicklung einer demokratischen politisch-historischen Bildungsarbeit
- Die Durchführung der Aufgaben der LAGSH dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 51 ff. Abgabenordnung. Die LAGSH ist selbstlos tätig; sie verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel der Interessenvertretung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der LAGSH. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der LAGSH fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden
- Die LAGSH verfolgt weder parteipolitische noch religiöse Ziele.

§ 4 Zielsetzung

Die LAGSH widmet sich nachfolgend aufgeführten Aufgaben:

- Bündelung und Stärkung der Arbeit in Gedenkstätten und an Erinnerungsorten in Schleswig-Holstein,

- Interessenvertretung der schleswig-holsteinischen Gedenkstätten und Erinnerungsinitiativen bei Gedenkstattentreffen und Konferenzen auf Landes-, Bundes- und internationaler Ebene,
- Stellungnahmen zu aktuellen Fragen im Zusammenhang mit der Erinnerungsarbeit in Schleswig- Holstein und darüber hinaus
- Ansprechpartner für Politik, Wissenschaft, Bildung, Kultur, Wirtschaft und Medien,
- Förderung eines landesweiten Informationsaustausches der Gedenkstätten und Erinnerungsinitiativen untereinander,
- Koordination von gemeinsamen Vorhaben der Gedenkstättenarbeit auf Landesebene,
- Organisation und Unterstützung bei Planung und Durchführung von Veranstaltungen,
- Stärkung sowohl des gemeinsamen als auch des jeweils eigenen Profils,
- Gegenseitige Unterstützung der Mitglieder,
- Kooperation und Austausch mit anderen Organisationen sowie Trägern der Bildungsarbeit,
- Vermittlung von Kontakten in Bezug auf verschiedene Arbeitsbereiche (Pädagogik, Forschung, Archivierung, Ausstellungen)
- Meinungs- und Erfahrungsaustausch über inhaltliche, methodische und strukturelle Entwicklungen in der deutschen und internationalen Gedenkstättenarbeit.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglieder in der LAGSH können sein:

- 1.) a) Gedenkstätten und Orte der Erinnerungskultur im Sinne der Präambel als juristische Personen,
 b) in Aufbau befindliche Organisationen im Sinne der Präambel,
 vertreten durch jeweils eine delegierte Person.
- 2.) Körperschaften, Institutionen, Stiftungen, Arbeitsgruppen und Arbeitsstellen, die sich mit der Gedenkstättenarbeit und Erinnerungskultur im Sinne einer kritischen Auseinandersetzung mit dem Nationalsozialismus in Schleswig-Holstein befassen, die Richtlinien der LAGSH anerkennen und die darin formulierten Ziele verfolgen, als juristische Personen,
 die jeweils eine Einzelperson in die LAGSH entsenden.
- 3.) Natürliche Personen, welche die Richtlinien der LAGSH anerkennen und die darin formulierten Ziele verfolgen, können als persönliche Mitglieder in die LAGSH aufgenommen werden.
- 4.) Unternehmen, Stiftungen, Vereine und Einzelpersonen können als Fördermitglieder die Arbeit der LAGSH unterstützen.

- 5.) Über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag eines Mitgliedes entscheidet der Sprecherrat auf seiner folgenden Sitzung nach Antragstellung. Bei Ablehnung des Antrags hat der Antragsteller das Recht der Beschwerde an den Sprecherrat. Die Beschwerde ist schriftlich binnen zwei Wochen an die/den Vorsitzende/n zu richten. Sie ist nur zu beachten, wenn sie fristgerecht erfolgt und begründet ist. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

Die Mitgliedschaft kommt erst mit Eingang des ersten Jahresbeitrages zu Stande.

§ 6 Rechte der Mitglieder

Alle Mitglieder haben, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, gleiche Rechte. Sie können an der Arbeit der LAGSH aktiv mitwirken und an gemeinsamen Veranstaltungen teilnehmen.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat die in der Satzung festgelegten Bestimmungen und die satzungsgemäßen Entscheidungen der Organe der LAGSH zu beachten.
2. Die Mitglieder haben die LAGSH in ihren Aufgaben zu unterstützen und zur Erreichung des Vereinszwecks beizutragen.
3. Mitglieder haben ihnen übertragene Ämter und Aufgaben gewissenhaft und getreulich wahrzunehmen.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Tod bei natürlichen Personen,
- b) durch Auflösung oder Eröffnung eines Insolvenzverfahrens bei juristischen Personen,
- c) durch Austritt,
- d) durch Ausschluss bei Verstößen gegen die Zielsetzungen der LAGSH.

2. Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen.

Die Austrittserklärung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und muss bis zum 30. September des laufenden Jahres bei dem/der Vorsitzenden oder dem/der Schriftführer(in) eingegangen sein.

3. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund vom Sprecherrat ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt beispielsweise vor:

- a) wenn ein Mitglied seiner Pflicht zur Beitragszahlung nicht nachkommt,
- b) wenn ein Mitglied gegen die Satzung der LAGSH oder sonstige Interessen des Vereins verstößt oder seine Vereinspflichten verletzt.

4. Im Falle von Abs. 3 a) erfolgt der Ausschluss durch Streichung von der Mitgliederliste. In allen sonstigen Fällen wird der Ausschluss dem betreffenden Mitglied schriftlich und begründet mitgeteilt.

Dem ausgeschlossenen Mitglied steht das Recht einer Beschwerde an den Sprecherrat zu. Die Beschwerde ist binnen zwei Wochen schriftlich an die/den Vorsitzende/n zu richten. Sie ist nur zu beachten, wenn sie fristgerecht erfolgt und begründet ist.

Die Entscheidung des Sprecherrates ist dem ausgeschlossenen Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 9 Organe der LAGSH

Organe der LAGSH sind die Mitgliederversammlung und der Sprecherrat, der die Funktion des Vorstands wahrnimmt.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal im Jahr stattfinden.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Sprecherrat einberufen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Sprecherrat jederzeit einberufen werden.
4. Der Sprecherrat ist verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies von mindestens 25% der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Vorlage einer Tagesordnung beantragt wird.
5. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen mit schriftlicher oder elektronischer Post zu erfolgen.
6. Anträge zur Tagesordnung müssen zwei Wochen vor der Versammlung beim Sprecherrat eingehend schriftlich gestellt werden. Spontane Anträge können mit einer 2/3 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zugelassen werden.
7. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden, im Falle dessen Verhinderung von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden des Sprecherrates geleitet.
 - a) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist in jedem Falle beschlussfähig. Bei der Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
 - b) Bei Stimmgleichheit gilt der zu entscheidende Antrag als abgelehnt.

- c) Beschlüsse über Satzungsänderungen erfordern eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Die Abstimmung erfolgt durch Handerheben, durch Feststellung der Ja-Stimmen, der Nein-Stimmen und der Enthaltungen (zwingend in dieser Reihenfolge).

Die Abstimmung hat geheim zu erfolgen, wenn dieses von einem in der Versammlung stimmberechtigten Mitglied beantragt wird.

Der Antrag auf geheime Abstimmung ist nur zulässig, wenn er vor Beginn der Abstimmung gestellt wird.

8. Jedes Mitglied gem. §5 Abs.1 und 2 hat eine Stimme.
Juristische Personen können in der Mitgliederversammlung nur durch ihre/n gesetzliche/n bzw. satzungsgemäßen Vertreter/in oder eine von ihr beauftragte Person vertreten werden. Die Beauftragung ist dem Sprecherrat nachzuweisen. Sie haben in der Mitgliederversammlung je eine Stimme.
9. Persönliche Mitglieder gem. §5 Abs.3 verfügen nicht über ein aktives Wahlrecht. Sie genießen aber passives Wahlrecht. Sie können in den Sprecherrat gewählt werden.
Als gewählte Mitglieder des Sprecherrates haben sie Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
10. Fördermitglieder gem. §5 Abs.4 haben ausschließlich eine beratende Stimme und verfügen weder über ein aktives noch über ein passives Wahlrecht.
11. Die Mitgliederversammlung wählt eine Protokollführerin oder einen Protokollführer. Das Protokoll ist von der/dem Vorsitzenden und der/dem Protokollführer/in zu unterzeichnen. Das Protokoll ist auf der nächsten Mitgliederversammlung zu veröffentlichen. Über die Genehmigung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung beschließt über die

1. Entgegennahme des Jahresberichtes des Sprecherrats und die Genehmigung des Protokolls,
2. den Kassenbericht des Schatzmeisters,
3. Entlastung der Mitglieder des Sprecherrats ,
4. Festlegung des Haushaltsplanes,
5. Wahl des Sprecherrates,
6. Wahl der Beisitzer/innen,

7. Wahl von zwei Kassenprüfer/innen und einer Ersatzkassenprüferin oder eines Ersatzkassenprüfers,
8. Festsetzung des Jahresbeitrages, die Beschlussfassung über die Beitragsordnung,
9. Satzungsänderungen,
10. Auflösung der LAGSH.

§ 12 Wahlen

1. Die Mitglieder des Sprecherrats werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Beisitzer/innen werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
3. Die Kassenprüfer/innen und die/der Ersatzkassenprüfer/in werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist nicht zulässig.
4. Die Wahlen erfolgen gemäß § 10 Absätze 7 und 8.
5. Die Wahl des/der 1. Vorsitzenden und des/der stellvertretenden Vorsitzenden erfolgt geheim.

§ 13 Der Sprecherrat

1. Zum Sprecherrat können die Vertreterinnen oder Vertreter der Mitglieder des Vereins gem. §5 Abs.1, 2 und 3 gewählt werden.
2. Der Sprecherrat besteht aus mindestens vier Personen, dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer /der Schriftführerin) und dem Kassenwart /der Kassenwartin.
Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/ des Vorsitzenden.
3. Mindestens 51 % der stimmberechtigten Mitglieder des Sprecherrates müssen Mitglieder gem. §5 Abs.1, d. h. Delegierte/ Vertreter /Vertreterinnen der Gedenkstätten und Erinnerungsorte sein.
4. Die/ der Vorsitzende oder ihre/ seine Stellvertretung muss gem. §5 Abs.1 Vertreter oder Vertreterin einer Gedenkstätte/ eines Ortes der Erinnerungskultur sein.
5. Die/der Vorsitzende ist die/der gesetzliche Vertreter/in des Vereins im Sinne des § 26 BGB, für den im Verhinderungsfall, der nicht nachgewiesen werden muss, die/der stellvertretende Vorsitzende eintritt.
6. Der Sprecherrat übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Barauslagen werden erstattet.

7. Der Sprecherrat bestimmt im Rahmen des beschlossenen Haushaltsplanes selbständig über die laufende Geschäftsführung und die laufenden Ausgaben.
8. Der Sprecherrat entscheidet in allen Fällen, die nicht durch die Satzung oder durch besonderen Beschluss der Mitgliederversammlung geregelt sind.
9. Der Sprecherrat fördert die Vernetzung der Gedenkstätten und Erinnerungsorte nach innen und vertritt die LAGSH nach außen, insbesondere auch auf Landes- und Bundesebene.

§ 14 Die Kassenprüfer/innen

1. Mitglieder, die mit der Prüfung der Kasse betraut werden, dürfen mit der/dem Vorsitzenden und dem Kassenwart nicht verwandt sein.
2. Die Kassenprüfer/innen haben folgende Aufgaben:
 - a. die rechnerische Überprüfung der Kassenführung,
 - b. die sachliche Überprüfung der Geschäftsführung des Sprecherrates
 - c. die Erstellung eines schriftlichen Prüfungsberichtes und Vortrag dieses Berichtes in der ordentlichen Mitgliederversammlung,
 - d. die Beantragung der Entlastung oder Nichtentlastung des Sprecherrates.

§ 15 Beiträge, Umlagen

1. Zum Bestreiten der Aufgaben LAGSH werden von den Vollmitgliedern und den Fördermitgliedern Beiträge erhoben.
2. Die Einzelheiten über die Erhebung von Jahresbeiträgen werden in einer Beitragsordnung geregelt, die auf Vorschlag des Sprecherrates von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 16 Haushaltsplan

1. Der Sprecherrat stellt den Haushaltsplan und für jedes abgelaufene Geschäftsjahr eine Jahresabrechnung auf, die aus den Übersichten über die Einnahmen und Ausgaben sowie über die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten besteht.

2. Jahresrechnung und Rechnungslegung werden von zwei Kassenprüfer/innen, die einen Bericht über ihre Feststellungen fertigen, geprüft. Der Bericht ist der Mitgliederversammlung vorzutragen.

§ 17 Auflösung der LAGSH

1. Die Auflösung der LAGSH erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Für die Wirksamkeit eines Auflösungsbeschlusses bedarf es einer Dreiviertelmehrheit der in der Versammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
2. Bei Auflösung der LAGSH oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der LAGSH zur ausschließlichen Verwendung für gemeinnützige Zwecke an diejenigen Gründungsmitglieder, die eingetragene Vereine oder Körperschaften des öffentlichen Rechts sind:

Gedenkstätte / Erinnerungsort	Träger der Einrichtung:
KZ Gedenk- und Begegnungsstätte Ladelund	Kirchengemeinde St. Petri, Ladelund
KZ-Gedenkstätte Kaltenkirchen	Trägerverein der KZ-Gedenkstätte Kaltenkirchen in Springhirsch e.V.
Gedenkstätte Ahrensböck	Trägerverein Gedenkstätte Ahrensböck / Gruppe 33 e.V.
Museum Cap Arcona	Stadt Neustadt i.H.
Mahnmal, Denkort und Museum Flandernbunker Kiel	Mahnmal Kilian e.V.
Ehemalige Synagoge Friedrichstadt	Stadt Friedrichsstadt
Jüdisches Museum Rendsburg	Stiftung Schleswig-Holsteinische Landesmuseen Schloss Gottorf

Die vorliegende Fassung der Satzung wurde auf der Mitglieder-versammlung der LAGSH am 28.03.2015 verabschiedet.

Für den Vorstand der LAGSH:

(Uta Körby, Sprecherin
und Versammlungsleiterin)

(Benno Stahn, Protokollführer)